



1. Änderungsverordnung vom 22.01.2026 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Salzweg vom 10.02.2020

Die Gemeinde Salzweg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Der § 4 Verbote wird ersetzt durch folgende Fassung:

Verboten ist es, die öffentlichen Anschläge an Bäumen und Telefonmasten anzubringen. Es gilt weiter ein Verbot an Lichtmasten (Ausnahme: Es wird eine Mindesthöhe von 2,20 m eingehalten).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzweg/ 22.01.2026

Josef Putz
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungsverordnung wurde am 22.01.2026 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.01.2026 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Salzweg, _____

Gemeinde Salzweg
Im Auftrag

Knon